

GARANTIEBEDINGUNGEN FÜR NEUWAGENGARANTIE

Umfang: **AEC PREMIUM**

Art. 1 Gegenstand:

Der Garantiegeber AEC - Auto Export Corporation gibt Ihnen als Garantienehmer (Käufer) für das in der Garantievereinbarung bezeichnete Fahrzeug eine Neuwagengarantie, die von der Versicherungsgesellschaft MAPFRE ASISTENCIA, Niederlassung Deutschland versichert ist. MAPFRE ASISTENCIA ist auch mit der Abwicklung im Garantiefall beauftragt.

Art. 2 Deckungsumfang/Ausschlüsse:

Die Neuwagengarantie umfasst die Funktionsfähigkeit aller zur Serienausstattung gehörenden mechanischen und elektronischen Bauteile des versicherten Fahrzeugs unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten ausgeschlossenen Fahrzeugteile, Schäden, Kosten und Arbeiten:

1. Batterien, Chassis- und Karosserieteile, einschließlich: Klebstoffe, faltverdeckte, Verriegelungen, Muttern, Dichtungen und Bolzen, Rahmen, Sitzüberzüge / Sitzrahmen, Sicherheitsgurte und Airbag-Systeme und -Komponenten, Glas und Blech, Lack, Buntmetalle, Sealed-Beam-Scheinwerfer, Verdecke einschließlich Stoff und Rahmen, Scheinwerfersysteme, Rücklichter und dritte Bremsleuchten.
2. Geräusche, einschließlich Klapper-, Quietsch- oder Windgeräusche.
3. Wasser- oder Luftlecks, Dichtungsleisten, Kosten für Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche und Rohrleitungen, Zündkerzen und Glühkerzen, sowie sie nicht in ursächlichem Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden sowie Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem garantiepflichtigen Schaden anfallen.
4. Verluste durch oder Ausgaben für Ausrichtung und Korrektur von Karosserieteilen, Werkstattzubehör, unautorisierte Diagnosezeit, Wartungsgegenstände, Stoßdämpfer, Federbeinpatronen, Handys, TV- und Videoausrüstung einschließlich Spielkonsolen, elektronische Sendegeräte, Entsorgung von Sondermüll, Umweltgebühren, Altteile-Pfand, Frachtgebühren, Benzinzuschläge oder Austausch von Teilen, die als ausgeschlossen in diesem Vertrag aufgeführt sind.
5. Schadensfälle, die auf Ausfall nicht durch diesen Vertrag abgedeckter Teile zurückzuführen sind, oder Schäden an nicht durch diesen Vertrag abgedeckten Bauteilen.
6. Schadensfälle, die auf nicht vom Hersteller empfohlenen Veränderungen am Fahrzeug zurückzuführen sind, welche vor oder nach Beginn der Vertragsdauer vorgenommen wurden. Dies schließt unter anderem auch die Abgaskrümmer, nicht zur Originalausstattung gehörende Komponenten, Räder und Reifen, Bausätze zum Heben bzw. Senken von Karosserie oder Fahrwerk, Veränderungen am Fahrgestell, Veränderungen zur Leistungssteigerung des Motors, Leistungsverbesserung des Kraftstoffsystems oder einzelner Komponenten sowie alle Fahrzeuge, für welche die Herstellergarantie aufgrund von Veränderungen am Fahrzeug erloschen ist; der Versicherungsschutz kann verringert oder ungültig werden, wenn eine der oben genannten Bedingungen bei einer Inspektion festgestellt wird.
7. Reparaturen und/oder Austausch von Bauteilen, die nicht vorab mit dem Versicherer abgesprochen wurden.
8. Schadensfälle, welche durch Unfall, Zivilunruhen oder Aufstände, Erdbeben, Explosionen, Feuer, Überschwemmungen, Flüssigkeitsverunreinigungen, Frost, Hagel, Blitz einschlag, böswillige Handlungen, Rost- oder Korrosionsschäden, unsachgemäße Reparaturen, Diebstahl, Vandalismus, Wasser, Stürme und andere externen Ein-

wirkungen oder Faktoren verursacht werden.

9. Schadensfälle, die nach Ablauf von Vertragsbedingungen (Vertragsdauer oder Kilometerstand) gemeldet werden, ungeachtet dessen, wann der Schadensfall erfolgte. Schadensfälle, die nach Ablauf der Vertragslaufzeit gemeldet werden, sind nicht abgedeckt.
10. Durch diesen Vertrag sind keine Forderungen auf Schadensersatz für arglistige Handlungen, Strafschadensersatz, Personenschäden einschließlich Körperschäden, Sachbeschädigung und Rechtsanwaltskosten abgedeckt.
11. Planmäßige Wartungsarbeiten und Verschleißteile einschließlich unter anderem: Riemen, Halterungen, Muttern, Unterlegscheiben und Schrauben, Bremstrommeln, Bremsseile, Bremsbeläge und Bremscheiben, Abgasrohre, Schalldämpfer, Resonatoren und Klemmen, Katalysatoren; Reibbeläge, Ventilschleifen, Schläuche, alle Verschlussdeckel, Flüssigkeitsbehälter, Glühbirnen, LEDs, Beleuchtungsrichtungen, Linsen, Schmiermittel, Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel, Ölschlamm, Kupplungsscheiben, Stabilisatoranbindungen und Buchsen, Klammern, verbrannte Ventile, Altteilstpfand, Lautsprecher, Räder/Felgen, Kupplungsaustrücklager, Führungsbuchsen und Kupplungsteile, Zündkerzen und Leitungen, Reifen, Räder, Radauswuchtung, Wischerarm(e) und Scheibenwischerblätter;
12. Schadensfälle, welche zurückzuführen sind auf Fahrlässigkeit, Bedienungsfehler, unsachgemäße Wartung oder Unterlassung von seitens des Herstellers angewiesenen oder empfohlenen Wartungsarbeiten sowie gesetzlich vorgeschriebenen oder vom Hersteller angewiesenen sicherheitsrelevanten Wartungsereignissen; ebenfalls Schadensfälle, welche durch Überhitzung, Nichtbeachtung von passenden und erforderlichen Mengen an Kühl- oder Schmiermittel sowie Ausfall des Thermostaten verursacht werden sowie von ungeeigneter Betriebstoffe.
13. Schäden durch Unterlassung von Vorsichtsmaßnahmen zur Verhinderung von Folgeschäden bei Auftreten ersichtlicher Probleme (z.B. Überhitzung) sowie Schäden aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen.
14. Schäden an jeglichen Komponenten, falls Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen am Kilometerzähler vorgenommen werden. Diese Bedingung gilt auch im Falle, dass ein defekter Kilometerzähler nicht unverzüglich repariert und angezeigt wird und kann zur Kündigung der Garantie führen.
15. Reparaturen oder Austausch von Bauteilen zur Verbesserung der Fahrzeugleistung, welche aufgrund von Verschleißerscheinungen und nicht aufgrund von Schäden durchgeführt werden. Dies schließt unter anderem Reparaturen von Ventilen und Ringen ein, welche nur zu dem Zweck vorgenommen werden, die Motorkompression zu verbessern oder den Ölverbrauch zu reduzieren, obwohl kein Bauteil beschädigt ist.
16. Schäden, die direkt aus einem dem Hersteller bekannten Fabrikationsfehler resultieren, oder die vom Hersteller auf seine Kosten repariert werden; bzw. anteilige Kosten, die durch Herstellerkulanz oder Garantiezusage abgedeckt sind.
17. Komponenten oder Teile, die weder beschädigt sind noch zu einem Schaden geführt haben, aber deren Austausch oder Reparatur von einer Reparaturwerkstatt nur aufgrund einer Empfehlung des Herstellers zur Aufrüstung des Fahrzeugs empfohlen oder angewiesen werden.

18. Alle Teile, die elektrisch oder durch Hybrid-Brennstoff angetrieben werden, wie z.B. elektrische Brennstoffzellen, regenerative Bremssysteme oder elektronische Speicher-systeme.
19. Schäden an geheizten/gekühlten Sitzkomponenten aufgrund von: Löchern oder Schnitten in den Stoff- oder Lederbezügen, die von Fremdobjekten beigebracht wurden (z.B. Schlüssel, Stifte, Taschenmesser usw.), Kurzschlüsse der Heiz-Kühlungselemente, die durch Verschütten von Flüssigkeiten verursacht wurden, sowie Beschädigung des Heiz-/ Kühlgitters durch Stehen oder Springen auf den Sitzen.
20. durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht oder, dass das Teil zur Zeit des Schadens wenigstens behelfsmäßig repariert war.
21. Kosten für mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (Abschleppkosten, Abstellgebühren, Entsorgungskosten Entschädigung für entgangene Nutzung, Frachtkosten, Folgeschäden an nicht garantierten Teilen, Mietwagenkosten, Telefon- und Übernachtungskosten).
22. die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind oder bei denen versucht wurde, arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund und für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind.

Art. 3 Geltungsbereich: Die Garantie gilt in Deutschland und der EU. Bei Urlaubs- und Geschäftsfahrten bis 10 Wochen auch in ganz Europa im geographischen Sinne.

Art. 4 Laufzeit: Die Garantie beginnt mit dem Tag der Auslieferung des Kraftfahrzeugs an den Käufer, jedoch nicht vor Abschluss der Garantie und endet nach der in der Garantievereinbarung angegebenen Laufzeit oder nach 100.000 km (24 monatige Laufzeit), 120.000 km (36 monatige Laufzeit) oder 150.000 km (48 monatige Laufzeit) je nachdem, was zuerst eintritt.

Art. 5 Gesetzliche Sachmangelsprüche:

Gesetzliche Sachmangelsprüche des Käufers bleiben unberührt. Die Garantie begründet nicht Ansprüche auf Rücktritt (Rückgängigmachung des Kaufvertrages) oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises).

Art. 6 Abwicklung im Garantiefall:

1. Melden Sie bitte einen Schadenfall unmittelbar nach Eintritt und vor Beginn der Reparaturarbeiten bei Ihrem Händler oder bei **Mapfre Warranty** unter der Telefonnummer: **08106 3809 200** und folgen Sie deren Weisungen. Bei Verletzung dieser Obliegenheit erlischt die Leistungspflicht unabhängig davon ob dadurch die Ermittlung des Eintritts bzw. des Umfangs des Garantieschadens erschwert wird.
2. Die Reparatur wird durch den Verkäufer durchgeführt oder, wenn es nicht möglich ist (z.B. bei Auslandsaufenthalten), durch einen geeigneten Reparaturbetrieb aus der MAPFRE Service Netzwerk (KFZ-Meisterbetrieb) nach vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers oder MAPFRE WARRANTY.
3. Zur Feststellung des Schadens brauchen wir Auskünfte sowie die Genehmigung zur Untersuchung der beschädigten Teile. Ersetzte Teile müssen auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.
4. Wir benötigen auf Verlangen einen detaillierten schriftlichen Kostenvoranschlag sowie Rechnungsbelege als Nachweis über durchgeführte Wartungsarbeiten im Original.
5. Sie haben den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen des Verkäufers oder dessen Beauftragten zu befolgen.

6. Auf der Reparaturrechnung bzw. dem Kostenvoranschlag sind die Schadennummer, die durchgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise mit Teile-Nr. und die Lohnkosten mit Arbeitsrichtswerten im Einzelnen aufzuführen. Die Rechnung muss innerhalb eines Monats ab Rechnungsdatum bei MAPFRE WARRANTY eingereicht werden.

Art. 7 Garantieanspruch:

Ansprüche aus dieser Garantievereinbarung bestehen nur, wenn:

1. an dem Kraftfahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten beim Garantiegeber oder einer anerkannten Kfz-Meisterwerkstatt durchgeführt werden. Eine Überschreitung von bis zu 1.000 km (Hersteller-Kilometervorgabe) bzw. einem Monat (Hersteller-Zeitvorgabe) ist unschädlich, wobei bereits die Überschreitung einer der genannten Vorgaben einem Garantieanspruch entgegensteht.
2. Eingriffe am Kilometerzähler oder sonstige Beeinflussungen unterlassen bzw. einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich dem Versicherer der Garantie unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes angezeigt werden.
3. die Rückrufaktionen des Herstellers berücksichtigt/wahrgenommen werden.

Art. 8 Reparaturumfang:

1. Im Garantiefall wird Ersatz für die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der durchgeführten Reparatur geleistet. Die garantiebedingten Materialkosten werden im Höchstfall nach den unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers, ausgehend von der nachgewiesenen Betriebsleistung des beschädigten Bauteils bei Schadeneintritt, wie folgt bezahlt:

Erstattung der Materialkosten

Vertragslaufzeit: **24 Monate** Bis 100.000 km 100%

Vertragslaufzeit: **36 Monate** Bis 120.000 km 100%

Vertragslaufzeit: **48 Monate** Bis 150.000 km 100%

2. Die garantiebedingten Lohnkosten werden gemäß den Arbeitsrichtwerten des Herstellers bis zur jeweiligen oben angegebenen Laufleistung in voller Höhe ersetzt.
3. Wenn die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit übersteigen, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten unter Anwendung von Punkt 1 und 2.
4. Der Höchstbetrag der garantiepflichtigen Entschädigung ist pro Schadenfall auf den Zeitwert des beschädigten Fahrzeuges zur Zeit des Eintritts des Garantiefalles begrenzt, gerechnet nach dem Händlereinkaufspreis laut DAT/Schwacke/Audatex, maximal jedoch 15.000 € (inkl. MwSt.).

Art. 9 Übertragbarkeit:

1. Beim Wechsel des Halters des mit der Garantie versehenen Fahrzeugs gehen die Ansprüche aus der Garantie auf den neuen Halter über, sofern der Halterwechsel bei MAPFRE WARRANTY unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Halterwechsel, angezeigt wird. Anderenfalls erlischt die Garantie.
2. Die Garantie erlischt beim Verkauf an einen gewerblichen Wiederverkäufer mit dem Tag des Verkaufs.

Art. 10 Verjährung:

Sämtliche Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren 6 Monate nach dem Schadeneintritt, spätestens jedoch 6 Monate nach Ablauf der Garantiezeit.

Art. 11 Datenschutz:

Die in der Garantieanmeldung enthaltenen personenbezogenen Daten des Garantienehmers werden von MAPFRE ASISTENCIA, Johann-Sebastian-Bach-Str. 7, 85591 Vaterstetten gespeichert.

Ihre Daten werden durch den Garantiegeber an MAPFRE ASISTENCIA zum Zweck der Antragsprüfung, Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung übermittelt und von dieser verarbeitet und genutzt.

1. Gemeinsame Datenhaltung und Nutzung:

Ich willige ein, dass MAPFRE ASISTENCIA meine Daten (die im Antrag enthaltenen Daten, Bonitätsinformationen, Daten aus der Vertragsauskunft) und die mich betreffenden Dokumente (z. B. Anträge und Schreiben auch in digitalisierter Form) mit den Gesellschaften der MAPFRE Gruppe in gemeinsamen Datensammlungen führt, abgleicht und nutzt, soweit dies der Durchführung meiner jeweiligen Vertragsangelegenheiten dient. Ich willige ein, dass mittels dieser gemeinsam genutzten Systeme meine Daten von den vorgenannten Gesellschaften zu Zwecken der Antrags- und Bonitätsprüfung, Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung verarbeitet und genutzt werden.

2. Kundeninformationen:

Ich willige ein, dass meine Daten von den oben genannten Gesellschaften verwendet werden, um mir weitere Angebote zukommen zu lassen. Ich willige ein, dass meine Personalien und Produktdaten für Werbeaktionen des MAPFRE Konzerns verwendet werden. Die Daten werden nicht zu Werbezwecken an sonstige Dritte übermittelt. Die in diesem Absatz enthaltenen Einwilligungen kann ich durch gesonderte Mitteilung an die MAPFRE ASISTENCIA, Niederlassung Deutschland jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.



MAPFRE | WARRANTY

Your life. Our world

Johann-Sebastian-Bach-Str.7
85591 Vaterstetten bei München

Bei Fragen **im Schadenfall:**

Tel: 08106 / 38 09 200

Fax: 08106 / 38 09 19

schaden@mapfre-warranty.de

Bei Fragen **zur Garantie:**

(Halterwechsel, Adressänderung, ... etc.)

Tel: 08106 / 38 09 330

Fax: 08106 / 38 09 18

service@mapfre-warranty.de

Wir sind für sie da: Mo - Fr von 8:00 bis 18:00 Uhr

www.mapfre-warranty.de



MAPFRE | WARRANTY

Your life. Our world

GARANTIEBEDINGUNGEN

MOBILITÄTSGARANTIE

Art. 1 Örtlicher Geltungsbereich:

Die Mobilitätsgarantie tritt ein bei Schadenfällen in Deutschland und dem europäischen Ausland.

Art. 2 Dauer der Garantie

Die Mobilitätsgarantie beginnt mit Datum der Werkstattrechnung, vorausgesetzt die Meldung erfolgt sofort, spätestens aber innerhalb von 3 Werktagen an die ERGO Versicherung AG (nachfolgend auch ERGO genannt). Wenn die 3-Tagesfrist überschritten wurde, beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Meldetag an die ERGO, wobei die Laufzeit der Mobilitätsgarantie bereits ab dem Datum der Werkstattrechnung beginnt und nach 12 Monaten endet.

Das Gleiche gilt für Mobilitätsgarantien mit einer Laufzeit von 24 Monaten. Die Vergabe über eine Laufzeit von 24 Monaten ist möglich, sofern dieser Zeitraum dem vom Hersteller empfohlenen Wartungsintervall entspricht.

Vergabe der Mobilitätsgarantie kann erfolgen bei:

- Behebung sämtlicher bei der Inspektion festgestellter technischer Mängel am Fahrzeug.
- Reparaturmaßnahmen am Fahrzeug und Behebung aller damit verbundenen technischen Mängel.
- TÜV-Überprüfungen und Behebung aller festgestellten technischen Mängel
- Fahrzeugcheck
- Gebrauchtwagenverkauf, soweit bei den Fahrzeugen alle technischen Mängel beseitigt worden sind und der Verkaufspreis mindestens EUR 5.000 beträgt.
- Neuwagenverkauf.
- Verkauf neuer und gebrauchter Zweiräder in einwandfreiem technischen Zustand.

Art. 3 Versicherte Personen

Die Leistungen der Mobilitätsgarantie gelten für den Fahrer und alle berechtigten Insassen des versicherten Fahrzeuges.

Art. 4 Versichertes Risiko

A. Versicherbar sind Personen- und Kombinationskraftwagen mit bis zu neun Sitzplätzen sowie Krafträder, Mopeds, Mofas und Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von max. 3,5 t. Die Fahrzeuge müssen ein amtliches deutsches Kennzeichen führen.

B. Versichert ist das Fahrzeug, dessen Kennzeichen auf der Meldung angegeben ist.

Art. 5 Versicherungsumfang

Im Schadenfall (Panne/Unfall/Diebstahl), besteht Anspruch auf folgende Leistungen:

a.) Pannen- / Unfallhilfe

Kann das Fahrzeug aufgrund einer Panne (Brems-, Betriebs- oder reiner Bruchschaden) oder eines Unfalls seine Fahrt nicht unmittelbar fortsetzen, so erbringt der Versicherer Leistungen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges unmittelbar an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug bis zu einem Wert von EUR 100,- (einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile).

b.) Abschleppen

Kann der Schaden am Fahrzeug nicht direkt an Ort und Stelle behoben werden, veranlasst der Versicherer das Abschleppen des Fahrzeuges. Der Versicherer übernimmt die Kosten für das Abschleppen bis zu einem Betrag von EUR 150,- pro Schadenfall, wobei die Leistungen gemäß 5a) angerechnet werden.

c.) Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall am Schadentag nicht repariert werden, übernimmt der Versicherer unabhängig von der Entfernung Schadenort - Wohnort folgende Leistung: Werkstattdienstleistungsfahrzeug.

d.) Kann das Fahrzeug am Schadentag nicht repariert werden oder wurde das Fahrzeug gestohlen und liegt der Schadenort weiter als 50 km vom Wohnort entfernt, übernimmt der Versicherer folgende Leistungen:

• Übernachtung

Während der Reparatur des Fahrzeuges Übernachtungskosten der versicherten Personen bis zu EUR 35,- pro Person und Nacht für maximal drei Übernachtungen. Werden Fahrt- oder Mietwagenleistungen (Nr. bb,cc,dd,ee) in Anspruch genommen, erstatten wir maximal die Übernachtungskosten für eine Nacht.

• Mietwagen

Die Kosten eines Mietwagens für einen Zeitraum, der der Anzahl der Tage bis zum Abschluss der Reparatur entspricht, jedoch höchstens für drei Tage und maximal EUR 50,- pro Tag.

• Bahnfahrt

Anstelle der Kosten eines Mietwagens werden die Kosten der Bahnfahrt (Klasse 2 inkl. Zuschläge) zur Heimreise für die versicherten Personen erstattet. Der Höchstbetrag beträgt EUR 250,-.

• Fahrzeugtransport-Service

Kann das Fahrzeug im Ausland am Schadensort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeuges aufgewandt werden muss, sorgt die ERGO für den Heimtransport des Fahrzeuges per Sammeltransport. Müssen die versicherten Personen aufgrund des Schadens am Schadensort oder in dessen Nähe zusätzlich übernachten, erstattet die ERGO Übernachtungskosten für eine Nacht bis zu EUR 35,- für jede versicherte Person. Die aufgrund des Fahrzeugrücktransportes notwendigen Heimreisekosten für die versicherten Personen werden bis zu insgesamt EUR 500,- erstattet. Die erforderlichen Reisebuchungen und Hotelreservierungen erfolgen durch die ERGO bzw. in Abstimmung mit dem ERGO Schadensservice.

• Pick-up

Kann das Fahrzeug im Inland am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeuges aufgewandt werden muss, sorgt ERGO dafür, dass die versicherten Personen zusammen mit dem Fahrzeug zum ständigen Wohnsitz gebracht werden. Hierfür steht ein Höchstbetrag von EUR 500,- zur Verfügung. Erfolgt ein Pick-Up Service, stehen dem Versicherten keine weiteren Leistungen mehr zu.

Art. 6 Leistungsausschlüsse

Höherer Gewalt, Kriegsrisiken, terroristischen Handlungen, Streiks oder staatlicher Zwangsmaßnahmen, bei Teilnahme des versicherten Fahrzeuges an Sportveranstaltungen, sowie für Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt und dazugehörenden Übungsfahrten. Weiterhin besteht keine Leistung, wenn der Schaden von Ihnen vorsätzlich herbeigeführt wurde, bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Außerdem tritt die Mobilitätsgarantie nicht ein, wenn der Fahrer des versicherten Fahrzeuges bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war; wir leisten jedoch für diejenigen Personen, die hiervon ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Kein Versicherungsschutz besteht ebenso, wenn bei Eintritt des Schadens das Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde sowie für Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge, Fahrschulfahrzeuge, Taxen und Kfz-Anhänger.

Art. 7 Pflichten im Versicherungsfall

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles muss die versicherte Person (Mobilitätsgarantienehmer):

a.) Ansprüche aus der Mobilitätsgarantie unverzüglich telefonisch beim Schadennotruf des Versicherers unter der Servicenummer +49 (0)89 6275 2087 melden; b.) dem Versicherer den Schaden innerhalb einer Woche schriftlich anzeigen und die zur Regulierung notwendigen Unterlagen bei der:

ERGO Versicherung AG,

Sicherheitsbrief Schadenservice,

Thomas-Dehler-Str. 2, 81728 München

einreichen;

c.) den Schaden so gering wie möglich halten und die Weisungen des Versicherers beachten;

d. dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten

e.) sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen;

f.) den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund der Leistungen auf ihn übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und ihm die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen;

g.) dem Versicherer unverzüglich anzeigen, wenn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl bzw. Bußgeldbescheid erlassen wird, und zwar auch dann, wenn der Versicherungsfall selbst angezeigt wurde.

Verletzt eine versicherte Person eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig, braucht der Versicherer nicht zu leisten, es sei denn, dass eine grob fahrlässige Pflichtverletzung keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalls oder auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung hatte. Bestehen aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann insgesamt keine Entschädigung verlangt werden, die den Gesamtschaden übersteigt.

Art. 8 Klagefrist

Lehnt der Versicherer den Versicherungsschutz ab, kann der Anspruch hierauf nur innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht werden. Diese Frist beginnt, nachdem dem Versicherungsnehmer die Ablehnung des Versicherungsschutzes schriftlich unter Angabe der mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolge mitgeteilt wurde.

Art. 9 Anzuwendendes Recht

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

Art. 10 Verpflichtungen Dritter

Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Soweit Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall melden. Melden Sie uns den Schaden, werden wir im Rahmen dieser Mobilitätsgarantie in Vorleistung treten.

Art. 11 Datenschutz

Im Bereich der Mobilitätsgarantie kooperiert die ERGO Versicherung AG mit der MAPFRE Asistencia aus technischen und organisatorischen Gründen in der Form, dass die MAPFRE Asistencia als Dienstleister für die ERGO Versicherung AG die personenbezogenen Vertragsdaten des Mobilitätsgarantienehmers (z.B. Name, Anschrift und Kfz-Kennzeichen) zunächst in einer Datensammlung gemeinsam mit personenbezogenen Daten von Kunden der MAPFRE Asistencia führt, verarbeitet und sodann an die ERGO Versicherung AG weiterleitet. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten des Mobilitätsgarantienehmers ist es erforderlich, dass die ERGO Versicherung AG diese Daten erhebt, verarbeitet und nutzt. Sowohl die MAPFRE Asistencia als auch die ERGO Versicherung AG werden bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) beachten und geeignete Maßnahmen zur Datensicherung treffen.